

**ALLGEMEINER RASSEHUNDE
ZUCHTVERBAND ÖSTERREICH**

International anerkannte

ZUCHTORDNUNG

des ARHZVÖ

gültig ab 1. März 2014
überarbeitet im Jänner 2015
aktualisiert im Jänner 2024
gültig bis auf Widerruf

1. Wurfeintragung:

Als Grundlage zur Wurfeintragung gelten die Einhaltung der Zuchtordnung des ARHZVÖ und des angeschlossenen Dachverbandes, ein gültiger Zwingerschutz des Züchters im ARHZVÖ und in weiterer Folge des Dachverbandes.

Wurfeintragungen in das Zuchtbuch des ARHZVÖ bzw. in das Zuchtbuch des Dachverbandes werden nach Kontrolle aller wurfrelevanten Unterlagen des Hauptzuchtwartes nur von diesem beim Zuchtbuchamt beantragt.

Tierhändler sind im ARHZVÖ nicht als Züchter aufzunehmen und sind deshalb zur eventuell anstehenden Wurfeintragung ausgeschlossen!

Mischlingswürfe, das bedeutet zum Beispiel Verpaarungen mit nicht anerkannten FCI Rassen oder mindestens zwei rassefremden Hunden, können nicht anerkannt werden und werden zur Eintragung nicht zugelassen.

Würfe, in denen morphologische oder sonstige Fehler bestehen, z.B. Einhoder, Pigmentfehler, Gletscheraugen usw., müssen vom zugeteilten Zuchtwart auf dem Wurfmeldeschein vermerkt werden.

Der dem Wurf zugeteilte Zuchtwart ist gegenüber dem Tierschutzgesetz, dem Hauptzuchtwart und dem Präsidium des ARHZVÖ für die Richtigkeit der Angaben zum Wurf verantwortlich.

Für Zuchthündinnen im ARHZVÖ sind Ahnentafeln aller Vereine und Verbände, die in deutscher Sprache verfasst sind, gültig! Fremdsprachige Ahnentafeln müssen nach beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache auf Ahnentafeln des ARHZVÖ umgeschrieben werden.

Für Deckrüden, die nicht im ARHZVÖ Mitglied sind, gilt die Zuchtordnung des jeweiligen Verbandes, dem der Deckrüde angehört. In diesem Falle entscheidet der Hauptzuchtwart ob dieser Rüde für die Eindeckung einer Hündin des ARHZVÖ anerkannt wird!

Jeder Züchter hat das Recht, sich einen Deckrüden für den anstehenden Wurf selbst auszusuchen. Er muss die Kopien beider Ahnentafeln, sowie die Zuchttauglichkeit oder Körung beim Hauptzuchtwart des ARHZVÖ wegen Deckerlaubnis mindestens 3 Wochen vor dem Deckakt vorlegen.

Sollte der Züchter keinen Deckrüden vorschlag haben, so wird der Hauptzuchtwart - nach entsprechender Anfrage - mindestens 3 Wochen vor geplanter Deckung, versuchen ihm einen zu vermitteln.

2. Zuchtgeschehen

Die ARHZVÖ Zuchtwarte sind verpflichtet und verantwortlich über den ihnen zur Betreuung zugeteilten Wurf Protokoll zu führen. Diese unterliegen der Schweige- u. Kontrollpflicht des ARHZVÖ. Es dürfen nur Züchter im ARHZVÖ züchten, welche zum Zeitpunkt der Deckung einen gültigen Zwingerschutz des ARHZVÖ und des Dachverbands besitzen.

Den Zuchtwarten des ARHZVÖ ist auf Verlangen und ohne Vorankündigung Zutritt zu den Zwingeranlagen durch den Züchter zu gewähren.

Den Anweisungen der Zuchtwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte es zu Beanstandungen kommen, so sind diese schriftlich festzuhalten, vom Zuchtwart und vom Züchter durch Unterschrift zu bestätigen. Dieses Protokoll ist vom Zuchtwart an den Hauptzuchtwart und dem Vereinsobmann des ARHZVÖ zu übermitteln. Der Züchter hat die Mängel in einem angemessenen - vom Zuchtwart vorgegebenen Zeitraum zu beheben und diese beim Hauptzuchtwart zu melden. Die Kontrolle der Mängelbehebung führt der Zuchtwart im Beisein des Hauptzuchtwartes durch, dieser meldet die Behebung beim Vereinsobmann.

Zu widerhandlungen werden durch den Vereinsvorstand geahndet und können bis zur Sperre der Zuchtstätte führen.

3. Zuchtstättenschutz (Zwingerschutz)

Um einen Zuchtstättenschutz im ARHZVÖ erhalten zu können, muss eine Mitgliedschaft im ARHZVÖ durch den Antragsteller gegeben sein. Der Zuchtstättenschutz wird mittels eines dafür vorgesehenen Formblattes beim Hauptzuchtwart beantragt. Nach Prüfung des beantragten Zwingernamens und Genehmigung durch den Vereinsvorstand wird der Zwingerschutz mittels Urkunde und „Zwingerschutzkarte“ vom ARHZVÖ und vom Dachverband ausgestellt. Zur Übernahme einer Zuchtstätte aus anderen Vereinen oder Verbänden muss der Züchter beim alten Verein selbst kündigen, nachdem er beim ARHZVÖ den Zuchtstättenschutz erhalten hat. In diesem Falle wird der bisherige Zwingername gebührenpflichtig übernommen.

Neuzüchter müssen 3 Zwingernamenvorschläge einbringen, der Name der favorisiert wird, ist an erster Stelle anzuführen. Zugespochen wird der Name, der noch nicht vergeben ist.

Der Zwingerschutz im ARHZVÖ erlischt durch Vereinsaustritt des Züchters, Aberkennung durch den Vereinsvorstand, Antrag oder Tod des Züchters. Vererbung oder Schenkung des Zwingerschutzes an Dritte ist nicht zulässig.

Eine Zwingergemeinschaft ist im ARHZVÖ ebenfalls nicht zulässig!

4. Zucht voraussetzung:

Im ARHZVÖ darf nur mit rassereinen Hunden gezüchtet werden, die sich einer Zuchttauglichkeits- (Rassen unter 45 cm Schulterhöhe) oder Körprüfung (Rassen über 45cm Schulterhöhe) unterzogen und diese bestanden haben.

Als Grundlage dient der internationale Rasse- und Zuchtstandard der FCI, jedoch ausschlaggebend ist das Ergebnis unserer Kör- oder Zuchttauglichkeitsprüfung. Die Prüfungen werden für alle Rassen nach entsprechender Terminvereinbarung durch einen Zuchtwart oder Formwertrichter abgehalten.

Züchter, die aus anderen Vereinen/Verbänden zum ARHZVÖ gewechselt haben, müssen für ihre schon gekörten Hunde ebenfalls eine Überprüfung vornehmen lassen.

Für Deckrüden aus anderen Vereinen/Verbänden gilt die Zuchtordnung des zugehörigen Vereines/Verbandes. Ein Zuchttauglichkeits- oder Körpermerk ist aber ZWINGEND vorgeschrieben! Ist dieser nicht gegeben, gibt es von Seiten des

ARHZVÖ keine Deckzustimmung bzw. werden keine Ahnentafeln für diesen Wurf ausgestellt.

Die Zuchtstätte (Zwingeranlage) hat dem geltenden Tierschutzgesetz zu entsprechen (Größe, Hygiene, Futterzustand, Heizmöglichkeit, Wässerung, Tageslicht, Unfallgefährdung, Auslauf, Freifläche usw.) und wird vom Zuchtwart bei jedem Wurf kontrolliert.

Die Belegung der Zuchthündin ist nach einer Pause von mindestens 10 Monaten zwischen den Würfen (in der Regel jede zweite Läufigkeit) zulässig.

Hündinnen, die mit Kaiserschnitt geworfen haben, sind nach dem zweiten Kaiserschnitt aus der Zucht zu nehmen! Der Zuchtwart hat die Pflicht, den Kaiserschnitt im Wurfmeldeschein und im Wurfabnahmeschein schriftlich festzuhalten.

Zuchthündinnen dürfen bei guter Gesundheit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden. Ausnahmeregelung über diese Altersgrenze hinaus wird keine erteilt!

Deckrüden aller Rassen, die im ARHZVÖ zur Zucht eingesetzt werden, dürfen bei guter Gesundheit bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres eingesetzt werden. Ausnahmeregelung über diese Altersgrenze hinaus wird keine erteilt!

Jeder Versuch einer Inzestverpaarung ist im ARHZVÖ strengstens untersagt!!

ARHZVÖ Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe nicht abnehmen!

Zuchtwarte werden vom Hauptzuchtwart zur Abnahme der jeweiligen Würfe zugeteilt.

Mindestalter für Zuchttiere:

Hündinnen unter 45 cm Widerristhöhe	15 Monate
Hündinnen über 45 cm Widerristhöhe	18 Monate
Rüden unter 45 cm Widerristhöhe	15 Monate
Rüden über 45 cm Widerristhöhe	18 Monate

HD – Hüftgelenksdysplasie:

Im ARHZVÖ werden nur Hunde zur Zucht zugelassen, welche sich einer HD- Röntgen-Untersuchung mit Befundung im Alter ab dem 12. Lebensmonat unterziehen. Es werden nur Hunde mit der Beurteilung HD A- frei und HD –B - Übergangsform zur Zucht zugelassen.

HD – A	uneingeschränkt
HD – B	nur mit HD – A Zuchtpartner

ED – Ellbogendysplasie:

Im ARHZVÖ werden nur Hunde zur Zucht zugelassen, welche sich einer ED- Röntgen-Untersuchung mit Befundung ab dem 12. Lebensmonat unterziehen. Es werden nur Hunde mit der Beurteilung ED – 0 und ED – I zur Zucht zugelassen.

ED – 0	uneingeschränkt
ED – I	nur mit ED – 0 Zuchtpartner

Allgemeine Augen Untersuchung:

Die allgemeine Augen Untersuchung bei einen ECVO Augen Spezialisten ist für alle Hunderassen im Alter von 17 - 18 Monaten verpflichtend.

DNA-Analyse: Als Voraussetzung zur Zuchtzulassung ist eine DNA-Analyse (großes Paket Vererbung mindestens 15 Punkte) verpflichtend durchzuführen. Die DNA-Analyse kann jederzeit durchgeführt werden. Empfohlen wird Fa. Ferageno.

Patella – Luxation:

Die Vorsorgeuntersuchung auf Patella – Luxation ist für alle Rassen unter 45 cm Widerristhöhe vorgesehen und wird ab dem Alter von 12 Monaten durchgeführt. Der Hund darf nicht läufig, trächtig oder scheinträchtig zur Untersuchung erscheinen! Diese Untersuchung ist alle 3 Jahre vom Züchter unaufgefordert zu wiederholen, und muss vom Zuchtwart kontrolliert werden, oder er steigt mit diesem Hund aus der Zucht aus. Diese Untersuchung erfolgt ohne Narkose und wird vom untersuchenden Tierarzt ausgewertet.

Patella – Luxation frei - kein Hinweis	uneingeschränkt
Patella – Luxation Grad I	nur mit Grad freie Zuchtpartner
Patella – Luxation Grad II, III & IV	zur Zucht nicht zugelassen!!

Div. Eingriffe an Welpen:

Sind Eingriffe an Welpen erforderlich (z.B. Wolfskrallenentfernung nur aus medizinischer Sicht, Tötung, Euthanasie, o.ä.) so ist das nur von Tierärzten zulässig. Dies ist mit einer dementsprechenden Bestätigung nachzuweisen und dem Zuchtwart auszuhändigen.

Rassespezifische Untersuchungen werden vom Hauptzuchtwart vorgegeben und sind der Anlage „Rassespezifische Untersuchungen“ zu entnehmen.

Röntgenaufnahmen können bei jedem Tierarzt durchgeführt werden. Es werden jedoch nur Röntgenbilder anerkannt, welche den Vorgaben des GRSK (www.grsk.org) entsprechen. Die Röntgenbilder und die Original-Ahnentafel sind an die Auswertungsstelle des ARHZVÖ zu senden.

Ausgewertet wird ausnahmslos von

Dr. Horst Wagner
Stattersdorfer Hauptstraße 150
3133 St. Pölten

Sollten Zweifel über das Ergebnis des auswertenden Gutachters entstehen, ist folgender GRSK Gutachter zuständig:

Dr. Bernd Tellhelm
Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch
beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GRSK e.V.)
Schubertstraße 42
35392 Gießen, oder des jeweiligen Dachverband Auswerter.

5. Deckakt

Jede Deckung ist mindestens 3 Wochen vor Decktermin beim Hauptzuchtwart des ARHZVÖ unter Beigabe der Kopien der Ahnentafel, Zuchtauglichkeitsbescheinigung/Körung beider Tiere zu beantragen.

Der Hauptzuchtwart teilt daraufhin dem Züchter den Zuchtwart zu. Der Zuchtwart nimmt schnellstens Verbindung mit dem Züchter auf und übermittelt ihm einen Deckschein!

Künstliche Besamung: Diese ist gestattet, wenn es hierfür ausreichende Gründe gibt. In jeden Fall ist der Hauptzuchtwart zu verständigen und dessen Einwilligung schriftlich zu erwirken.

Der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, die Identität der zur Deckung bereitstehenden Hündin mittels Chipkontrolle zu überprüfen! Es wird empfohlen, mit Beginn der Läufigkeit, einen bakteriellen Abstrich bei der Hündin machen zu lassen.

Der Züchter hat am Tag der 1. Belegung seiner Hündin den Deckschein gemeinsam mit dem Deckrüdenbesitzer auszufertigen und zu unterschreiben. Der Deckschein bleibt in Verwahrung des Züchters bis zur Wurfkontrolle durch den Zuchtwart. Ist der Deckversuch erfolglos (Leerbleiben der Hündin) ist der Deckschein mit dem Vermerk „LEER“ an den Zuchtwart zu übermitteln.

Der Zuchtwart ist ab dem Zeitpunkt der Gewissheit der Trächtigkeit laufend zu informieren. Ist der Wurf gefallen, so ist der Zuchtwart zu informieren, dieser hat innerhalb von 3 – 10 Tagen den Wurf zu besichtigen und die Wurfbesichtigung zu dokumentieren.

Der Züchter ist verpflichtet, ein „WURFTAGEBUCH“ von der Eindeckung bis zur Welpenabgabe zu führen und dem Zuchtwart vorzulegen. Dieses ist 10 Jahre aufzuheben und auf Verlangen vorzuweisen.

6. Deckgebühr:

Die Deckentschädigung ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Der ARHZVÖ empfiehlt den Hündinnen- u. Deckrüdenbesitzern einen Deckvertrag abzuschließen, um eventuelle Rechtstreitigkeiten auszuschließen. Der ARHZVÖ betrachtet die Deckvereinbarung zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer als private Angelegenheit und wird in keinem Falle für den Züchter oder Deckrüdenbesitzer Partei ergreifen oder diesen unterstützen.

7. Wurfmeldung:

Der ARHZVÖ ist verpflichtet, alle Würfe im Zuchtbuch des ARHZVÖ bzw. des Dachverbandes aufzunehmen und zu dokumentieren. Dies geschieht im Zuchtbuchamt des ARHZVÖ bzw. des Dachverbandes. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, im Auftrage des ARHZVÖ als Vertrauenspersonen diese Dokumentation

vor Ort genauestens durchzuführen. Für diese Dokumentation ist eine enge, kooperative Zusammenarbeit zwischen Züchter und Zuchtwart erforderlich.

8. Kennzeichnung und Impfung von Welpen:

Alle Welpen müssen mittels Chip durch einen Tierarzt gekennzeichnet und registriert werden. Den Welpen Käufern ist die Registrierung auszuhändigen. Die Registrierung erfolgt durch den Tierarzt. Die Kennzeichnung wird vom Zuchtwart im Zuge der Wurfabnahme im Alter von 8 Wochen kontrolliert und in den Wurfmeldeschein eingetragen.

Alle Welpen müssen bei der Abgabe an den Welpenkäufer entwurmt, gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose geimpft sein. Der Zuchtwart hat die Pflicht, mittels Kontrolle der EU-Heimtierausweise auch dies zu dokumentieren.

Entsprechen Welpen auf Grund grober Mängel (Knickrute, Gebissfehlstellung, usw.) nicht dem Rassestandard, so hat der Zuchtwart die Pflicht, in der Ahnentafel und am Wurfabnahmeschein dies zu vermerken. („ZUR ZUCHT NICHT GEEIGNET“)

Bei jeder Wurfabnahme ist der Zuchtwart verpflichtet, eine Zwingerkontrolle durchzuführen.

Die Entschädigung des Zuchtwartes erfolgt durch den Züchter laut gültiger Gebührenordnung des ARHZVÖ.

9. Wurfeintragung – Zuchtbuchamt:

Ahnentafeln sind Dokumente und daher ist deren Ausstellung eine ernste Angelegenheit, die laut Gesetz nur von befähigten Organisationen durchgeführt werden dürfen.

Zur Ausstellung der Ahnentafeln müssen an den Hauptzuchtwart vom Zuchtwart folgende Unterlagen übermittelt werden.

1. Deckschein
2. Wurfmeldeschein
3. Original-Ahnenpass der Hündin
4. Zwingerschutznachweis
5. Championatsnachweise und Leistungsnachweise der Hündin und des Deckrüden
6. Körung bzw. Zuchttauglichkeitsnachweis der Hündin und des Rüden
7. Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
8. Untersuchungsbefunde der Hündin und des Deckrüden
9. Wurfabnahmeschein

Der Züchter und der Zuchtwart bestätigen mit ihrer Unterschrift rechtverbindlich die Richtigkeit der Angaben.

Das Zuchtbuch stellt die angeforderten Ahnentafeln aus und archiviert alle Wurfunterlagen. Die Ahnentafeln werden an den Hauptzuchtwart des ARHZVÖ vom Zuchtbuchamt
übermittelt.

10. Zuchtstufen – ARHZVÖ intern:

Kör – Leistungszucht:

1. Nur für Hunde über 45 cm Schulterhöhe
2. Rüde und Hündin haben zumindest die BGH 1 Prüfung und die Körung abgelegt
3. Rüde und Hündin haben die Körprüfung/Zuchttauglichkeitsprüfung abgelegt und müssen mindestens 1 Ausstellungsergebnis in der offenen Klasse mit „VORZÜGLICH“ nachweisen.
4. Alle vorgelegten Befundungen müssen HD-A, ED-0 und Patella-Luxation frei sein.
5. Alle genetischen Untersuchungen müssen das Ergebnis „frei – kein Trägartier“ tragen
6. Alle weiteren rassespezifischen Erkrankungen lt. Anlange „rassespezifische Untersuchungen“ müssen Befund frei getestet sein.

Kör – Prämiumzucht:

1. Für alle Rassen
2. Rüde und Hündin haben die Körprüfung/Zuchttauglichkeitsprüfung abgelegt und müssen mindestens 1 Ausstellungsergebnis in der offenen Klasse mit „VORZÜGLICH“ nachweisen.
3. Alle vorgelegten Befundungen müssen HD-A, ED-0 und Patella-Luxation frei sein.
4. Alle genetischen Untersuchungen müssen das Ergebnis „frei – kein Trägartier“ tragen
5. Alle weiteren rassespezifischen Erkrankungen lt. Anlange „rassespezifische Untersuchungen“ müssen Befund frei getestet sein.

Körzucht:

1. Beide Elterntiere haben Körung/Zuchttauglichkeit abgelegt.

11. Stammrollen:

Stammrollen sind Abstammungsausweise wo bei den Elterntieren aus besonderen Umständen keine oder unzureichende Ahnen bekannt sind.

Diesen Hunden kann nach Beurteilung von 3 Formwertrichtern des ARHZVÖ und Genehmigung des Obmannes des ARHZVÖ eine solche zugesprochen werden. Hunde mit Stammrollen sind auf allen Ausstellungen des ARHZVÖ zugelassen. Zucht mit Stammrollen ist im ARHZVÖ nach Vorstandsentscheid und Dachverbandsentscheid zugelassen.

12. Verstöße:

Verstöße gegen die Zuchtordnung des ARHZVÖ, vereinschädigendes Verhalten und dergleichen werden nach eingehender Prüfung durch den Vereinsvorstand (Schiedsgericht) geahndet und können bis zur Kündigung durch den Vorstand führen.

13. Allgemeines:

Die Züchter des ARHZVÖ sind verpflichtet, EU-Heimtierausweise (Impfpässe) auszuhändigen.

Es ist den Züchtern im ARHZVÖ untersagt, an Tierhändlern Welpen zu verkaufen oder in dessen Auftrage Hunde zu züchten. Des Weiteren ist es Züchtern des ARHZVÖ untersagt, Welpen vereinsfremder Züchter zu verkaufen oder Vereinsfremd zu Züchten und Würfe bei fremden Vereinen eintragen zu lassen. Wer einen Zwingerschutz im ARHZVÖ besitzt und Mitglied im ARHZVÖ ist, akzeptiert die Zuchtordnung des ARHZVÖ und lässt seine Würfe ausschließlich über den ARHZVÖ eintragen.

Lt. Gesetz muss jeder Züchter einen „Befähigungsnachweis“ erbringen um artgerecht und gesetzeskonform seine Zucht betreiben. Der ARHZVÖ ist verpflichtet, für seine Züchter und Deckrüdenbesitzer, Züchterseminare auszuschreiben und in periodischen Abständen abzuhalten. Alle Züchter u. Deckrüden-Besitzer sind daher verpflichtet, an diesem Seminar teilzunehmen.

Alle Funktionäre des ARHZVÖ haben das Recht, jederzeit die Zwingeranlagen ihrer Züchter zu kontrollieren! Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung tritt automatisch der Punkt 12 der Zuchtordnung des ARHZVÖ in Kraft.

Gerichtsstand: Bezirksgericht Hermagor

Der Vorstand des ARHZVÖ
Obmann/Stellvertreter
Kassier
Schriftführer
Hauptzuchtwart